



# Reglement

über Grundeigentümerbeiträge  
und -gebühren

gültig ab 28.10.2025

**Einwohnergemeinde Dulliken**

# Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Strassen, Kanalisationen und Wasserleitungen

Gestützt auf § 118 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sowie auf § 52, Abs. 2 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren wird beschlossen:

## I Geltungs- und Anwendungsbereich

- 1.1 Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren des Kantons Solothurn.
- 1.2 Das Reglement findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

## II Verkehrsanlagen

- 2.1 Die Beitragssätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:

	<u>Gemeinde</u>	<u>Grundeigentümer</u>
2.1.1 Hauptverkehrsstrassen	60 %	40 %
2.1.2 I) Sammelstrassen II) Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen	30 %	70 %
2.1.3 Erschliessungs-Quartierstrassen	0 %	100 %
2.1.4 Industriestrassen	0 %	100 %

- 2.2 Die Einteilung ergibt sich aus dem Strassen- und Baulinienplan.

- 2.3 Beim Ausbau und bei der Korrektion bestehender Strassen kann der Gemeinderat im konkreten Einzelfall die in Absatz 2.1 festgelegten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

- 2.4 Ist eine Bauherrschaft nicht im Stande, auf eigenem Areal genügend Autoabstellplätze gemäss § 42 der kantonalen Bauverordnung zu erstellen bzw. verfügt die Baubehörde, dass Parkplatzersatzabgaben zu entrichten sind, gelten folgende Ansätze pro Abstellplatz:

2.4.1 oberirdische Abstellplätze	Fr. 10'000.00
2.4.2 unterirdische Abstellplätze	Fr. 30'000.00

### **III Abwasserbeseitigungsanlagen**

- 3.1 Berechnung gemäss §§ 2, 44 und 45 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
- 3.2 Beitragsverteilung: 100 % zu Lasten der Grundeigentümer

### **IV Wasserversorgungsanlagen**

- 4.1 Berechnung gemäss §§ 2, 48 und 49 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren
- 4.2 Beitragsverteilung: 100 % zu Lasten der Grundeigentümer

## **Gebührenreglement**

### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Nach den einschlägigen Bestimmungen der Bau-, Kanalisations- und Wasserreglemente werden für die Inanspruchnahme öffentlicher Dienste und die Benützung öffentlicher Anlagen Gebühren erhoben.
- § 2 Die Gebühren werden mindestens alle 4 Jahre durch die Finanzkommission überprüft, welche dem Gemeinderat Vorschläge unterbreitet.
- § 3 Gegen die Erstellung von Gebührenrechnungen kann innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich zu begründen. Ein Weiterzug an eine höhere Instanz ist im Rahmen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes möglich.
- § 4 Gebühren sind grundsätzlich 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig; Anschlussgebühren für Bauvorhaben, welche neu an die öffentlichen Anlagen angeschlossen werden, sind 10 Tage nach erfolgtem Anschluss zur Zahlung fällig, für andere Bauvorhaben 10 Tage nach Baubeginn.  
Im Verzugsfall kann die gleiche Zinsregelung angewandt werden wie bei den Steuerausständen.
- § 5 Auf den Gebühren der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben. Aktuell: Wasserversorgung 2.6 %, Abwasserbeseitigung 8.1 %).
- § 6 Für alle Forderungen, die sich in Anwendung dieses Reglements ergeben, gilt - soweit übergeordnetes Recht nichts anderes zwingend vorschreibt - ein gesetzliches Grundpfandrecht.

# Gebührentarif

## Bauwesen

Für die Gebührenfestlegung sind die im Zeitpunkt des Anschlusses, wenn ein solcher vorgenommen wird, oder bei Baubeginn, wenn kein Anschluss vorgenommen wird, gültigen Ansätze massgebend.

### 1 Baupolizeigebühren

Prüfung der Baugesuche, Zustellung des Entscheides, baupolizeiliche Kontrollen (ohne Schnurgerüstnahme)

separate Publikationspauschale	Fr.	150.00
--------------------------------	-----	--------

## Neubauten

1.1	Einfamilienhäuser, Doppel- und Reihenhäuser (bis zwei Wohnungen pro Gebäude) je Wohnung	Fr.	750.00
1.2	Mehrfamilienhäuser, Grundtaxe zusätzlich pro Wohnung	Fr.	3'000.00
1.2		Fr.	300.00
1.3	Wohn- und Geschäftshäuser, Grundtaxe zusätzlich pro Wohnung für Gewerbe zusätzlich pro m <sup>3</sup> umbauten Raums nach SIA-Norm 416	Fr.	3'000.00
1.3		Fr.	300.00
1.3		Fr.	0.15
1.4	Industrie-, Gewerbe- und landwirtschaftliche Bauten - Grundtaxe - zusätzlich pro m <sup>3</sup> umbauten Raums nach SIA-Norm 416	Fr.	2'500.00
1.4		Fr.	0.15
1.5	Garagen und Autounterstände; pro Einheit	Fr.	150.00
1.6	Autoeinstellhallen und -gedeckte Parkplätze, pro Abstellplatz; im Minimum Fr. 150.00	Fr.	50.00
1.7	Garten- und Gerätehäuschen, Pergola, gedeckte Sitzplätze, Wintergärten	Fr.	150.00
1.8	Kleinere Objekte wie Mauern, Einfriedungen, Containerplätze, Gar- tengestaltung, Aufschüttungen, Abgrabungen, Pool, Versickerungsan- lagen, etc.; pro Objekt, jedoch im Minimum Fr 150.00	Fr.	75.00
1.9	Heizungsanlagen / Klimaanlagen	Fr.	150.00
1.10	Photovoltaikanlagen (bewilligungspflichtig)	Fr.	150.00
1.11	Reklamegesuche	Fr.	100.00
1.12	Hausnummer	Fr.	25.00

1.13	Abbruch	Fr.	150.00
------	---------	-----	--------

### **An-, Auf- und Umbauten sowie Zweckänderungen und Um-nutzungen**

1.14	Einfamilienhäuser, Doppeleinfamilien-, Reihenhäuser, Mehrfamilienhäuser	Fr.	250.00
	- bei An-, Auf- und Umbauten; pro Wohnung	Fr.	750.00
	- bei zusätzlichen Wohneinheiten; pro Wohnung	Fr.	
1.15	Industrie-, Gewerbe- und landwirtschaftliche Bauten	Fr.	500.00
	- Grundtaxe	Fr.	0.15
	- zusätzlich pro m <sup>3</sup> umbauten Raums nach SIA-Norm 416	Fr.	
1.16	Wohn- und Geschäftshäuser für den Wohnbereich analog 1.14, an-sonsten wie 1.15	Fr.	
1.17	Zweckänderungen und Umnutzungen ohne Flächen- oder Volumen-anpassungen; pro Einheit	Fr.	250.00
1.18	Kleinere Objekte wie Garagen, Autounterstände, Garten- und Geräte-häuschen, etc.	Gemäss Neubautarif	

### **Übrige Bestimmungen**

- 1.19 Vorentscheide gemäss § 5 Baureglement werden nach Aufwand mit einem Stundenansatz von Fr. 120.00 verrechnet.
- 1.20 Für die Behandlung von Gestaltungsplänen wird eine Gebühr im Umfange der Hälfte der ordentlichen Baupolizeigebühr erhoben (§ 8, Abs. 1 Baureglement). Sollte das Gestaltungsplanverfahren abgebrochen oder der Gestaltungsplan nicht bewilligungsfähig sein, sind die Gebühren trotzdem geschuldet.  
Die Kosten für externe Fachleute (z.B. Vermessungsgeometer, Ortsplaner, Fachjury, Fachgutachter usw.), die im Rahmen der Erarbeitung eines Gestaltungsplans oder dessen Vorbereitung entstehen, werden auf jeden Fall volumnäglich in Rechnung gestellt.
- 1.21 Die Kosten, die sich aus dem Bezug externer Fachleute wie z. B. Vermessungsgeometer, Ortsplaner, Fachgutachter, Ingenieure, Energiefachbüro usw. ergeben sowie zusätzliche Kosten (bspw. infolge Nichtbeachtung geltender Vorschriften, verspäteter Meldung von Baustadien oder ungenügender Baugesuchsunterlagen entstehen), werden der Bauherrschaft verrechnet (§ 8, Abs. 2 Baureglement). Die Verrechnung erfolgt unabhängig davon, ob ein Baugesuch bewilligt oder abgelehnt wird.
- 1.22 Die Geometerkosten für die Abnahme des Schnurgerüstes sowie die Katasterplannachführungen gehen zu Lasten der Bauherrschaft und sind direkt zu bezahlen. (§ 8, Abs. 3 Baureglement).
- 1.23 Für Verlängerungen von Baubewilligungen wird eine Gebühr in Höhe von Fr. 150.00 erhoben.

- 1.24 Bei ablehnenden Entscheiden wird eine Gebühr im Umfange der Hälfte der ordentlichen Gebühr erhoben. Darunter fallen nur Entscheide mit Rechtsmittelbelehrung.
- 1.25 Bei nachträglichen Baubewilligungen wird ein Zuschlag von 50 % der ordentlichen Baupolizeigebühr erhoben. Der Zuschlag beträgt im Minimum Fr. 250.00.
- 1.26 Bewilligungsfreie Bauten und bauliche Anlagen gemäss § 3<sup>ter</sup> KBV Abs. 1 und 2: Widerspricht ein Bauvorhaben den Vorschriften des materiellen Rechts, so stellt die Baubehörde dies mittels Verfügung fest. Die Gebühr hierfür beträgt Fr. 250.00.
- 1.27 Die Gebühr für die befristete Nutzung öffentlichen Areals beträgt Fr. 0.25 pro Tag und m<sup>2</sup>. Die minimale Gebühr beträgt Fr. 150.00 (§ 11 Baureglement).
- 1.28 Digitalisierung und Erfassung von Baugesuchen im Rahmen des digitalen Baugesuchsverfahrens werden mit einem Ansatz von Fr. 120.00 pro Stunde verrechnet.

## 2. Kanalisationsanschlussgebühren

### Allgemeine Bestimmungen

Die volumenabhängigen variablen Kanalisationsanschlussgebühren werden bei allen Bauten und baulichen Massnahmen innerhalb des Gebietes des rechtsgültigen Generellen Entwässerungsplans (GEP) erhoben. Dies auch dann, wenn faktisch kein oder kein zusätzlicher Anschluss vorgenommen wird. Liegenschaften ausserhalb des rechtsgültigen Generellen Entwässerungsplans werden grundsätzlich nicht an die Kanalisation angeschlossen. Sollte trotzdem ein Anschluss gewünscht sein, gelten die gleichen Ansätze wie für Liegenschaften innerhalb des GEP.

Für die Gebührenfestlegung sind die im Zeitpunkt des Anschlusses, wenn ein solcher vorgenommen wird, oder bei Baubeginn, wenn kein Anschluss vorgenommen wird, gültigen Ansätze massgebend.

Bei Kanalisations-Anschlussgebühren, die aufgrund der Höherschatzung durch die Solothurnische Gebäudeversicherung festgelegt werden: Nach Vorliegen des Schätzungs- Ergebnisses der Solothurnischen Gebäudeversicherung erfolgt die Abrechnung. Der Betrag ist innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

### Neubauten

- 2.1 Einfamilienhäuser, Doppel- und Reihenhäuser  
(bis zwei Wohnungen pro Gebäude)
 

- Grundtaxe pro Wohnung	Fr.	3'600.00
- zusätzlich pro Zimmer	Fr.	1'000.00
  - 2.2 Mehrfamilienhäuser
 

- Grundtaxe pro Wohnung	Fr.	3'600.00
- zusätzlich pro Zimmer	Fr.	1'000.00
- In die Gebührenrechnung sind alle beheizbaren Räume einzubeziehen mit Ausnahme der Küchen, Badezimmer, WC's, Korridore und Treppen sowie Nebenräume mit einer Grösse von höchstens 8 m<sup>2</sup>.

2.3	Wohn- und Geschäftshäuser - Grundtaxe pro Wohnung - Grundtaxe Gewerbe - zusätzlich pro Zimmer (im Wohnbereich) - Industrie-, Gewerbebereich; pro m <sup>3</sup> umbauten Raums nach SIA-Norm 416	Fr.	3'600.00 Fr. 5'000.00 Fr. 1'000.00 5.80
2.4	Industrie-, Gewerbe- und landwirtschaftliche Bauten - Grundtaxe - zusätzlich pro m <sup>3</sup> umbauten Raums nach SIA-Norm 416	Fr.	14'400.00 Fr. 5.80
2.5	Garagen, Autoeinstellhallen und -unterstände bei Anschluss pro Abstellplatz	Fr.	180.00
2.6	Öffentliche Bauten: In Prozenten des baulichen Mehrwerts der Gebäudeversicherungsschätzung  zusätzlich zu den Punkten 2.1 - 2.6 pro m <sup>2</sup> entwässerter Fläche	Fr.	3.6 %  29.00

#### **An-, Auf- und Umbauten, sowie Zweckänderungen und Umnutzungen**

2.7	Wohnliegenschaften, öffentliche Bauten, Geschäftshäuser sowie Industrie-, Gewerbe- und landwirtschaftliche Bauten: In Prozenten des baulichen Mehrwerts der Gebäudeversicherungsschätzung	Fr.	3.6 %
2.8	zusätzlich zum Punkt 2.7: pro m <sup>2</sup> entwässerter Fläche	Fr.	29.00
2.9	Bei An-, Auf- oder Einbauten von zusätzlichen Wohneinheiten werden die Ansätze für Neubauten angewandt.		

#### **Überhumusierte unterirdische Bauten**

2.10	Bei überhumusierten unterirdischen Bauten und Gebäudeteilen mit Sickerleitung wird eine Entwässerungstaxe im Umfange der Hälfte der ordentlichen Entwässerungstaxe erhoben.
------	---

### **3. Wasseranschlussgebühren**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

Für die Gebührenfestlegung sind die im Zeitpunkt des Anschlusses, wenn ein solcher vorgenommen wird, oder bei Baubeginn, wenn kein Anschluss vorgenommen wird, gültigen Ansätze massgebend.

Bei Wasser-Anschlussgebühren, die aufgrund der Höherschätzung durch die Solothurnische Gebäudeversicherung festgelegt werden: Nach Vorliegen des Schätzungs-Ergebnisses der Solothurnischen Gebäudeversicherung erfolgt die Abrechnung. Der Betrag ist innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

## Neubauten

3.1	Einfamilienhäuser, Doppel- und Reihenhäuser (bis zwei Wohnungen pro Gebäude)		
	- Grundtaxe pro Wohnung	Fr.	2'000.00
	- zusätzlich pro Zimmer	Fr.	600.00
3.2	Mehrfamilienhäuser		
	- Grundtaxe pro Wohnung	Fr.	2000.00
	- zusätzlich pro Zimmer	Fr.	600.00
3.3	Wohn- und Geschäftshäuser		
	Für den Wohnbereich analog Ein- bzw. Mehrfamilienhäuser, ansonsten wie Industrie-, Gewerbe- und landwirtschaftliche Bauten.		
3.4	Industrie-, Gewerbe- und landwirtschaftliche Bauten		
	- für die ersten 3000 m <sup>3</sup> umbauten Raums nach SIA-Norm 416 pro m <sup>3</sup>	Fr.	4.50
	- für jeden weiteren m <sup>3</sup> umbauten Raums nach SIA-Norm 416	Fr.	2.25
3.4bis	Öffentliche Bauten: In Prozenten des baulichen Mehrwerts der Gebäudeversicherungsschätzung		1.8 %
3.5	Garagen, Autounterstände bei Anschluss	Fr.	200.00
	Autoeinstellhallen pro Abstellplatz	Fr.	200.00
3.6	Kleinere Objekte wie Garten- und Gerätehäuschen, gedeckte Sitzplätze, etc. (Beitrag an die Löschwasserversorgung)	Fr.	100.00
3.7	In die Gebührenrechnung sind alle beheizbaren Räume einzubeziehen mit Ausnahme der Badezimmer, WC's, Korridore und Treppen sowie Nebenräume mit einer Grösse von höchsten 8 m <sup>2</sup> .		

## An-, Auf- und Umbauten, sowie Zweckänderungen und Umnutzungen

3.8	Wohnliegenschaften, öffentliche Bauten, Geschäftshäuser sowie Industrie-, Gewerbe- und landwirtschaftliche Bauten: In Prozenten des baulichen Mehrwerts der Gebäudeversicherungsschätzung	1.8 %
Bei An-, Auf- oder Einbauten von zusätzlichen Wohneinheiten werden die Ansätze für Neubauten angewandt.		

## 4. Wasserverbrauchsabgaben

### Bauwassertaxen

4.1	Einfamilienhäuser	Fr.	450.00
	Zwei-, Doppel- bzw. Reihenfamilienhäuser werden je Einheit als Einfamilienhaus gerechnet.		
4.2	Mehrfamilienhäuser	Fr.	450.00
	- Grundtaxe	Fr.	225.00
	- zusätzlich pro Wohnung		
4.3	Industrie- und Gewerbegebäuden	Fr.	450.00
	- Grundtaxe		
	- zusätzlich effektiv nach Wassermesser		
	Wird bei Wohnliegenschaften das Bauwasser gemessen und nach effektivem Verbrauch bezahlt, so reduzieren sich die entsprechenden obigen Ansätze um die Hälfte. - Die Abrechnung mit dem Abonnenten ist Sache des Bauwasserbezügers.		

### Wassermessereinbau

4.4	Einbau des Wassermessers durch Werkhof pro Messer	Fr.	300.00
-----	--	-----	--------

### Jährlich wiederkehrende Abgaben

4.5	Grundgebühr pro Wohnung/Betrieb Grundgebühr pro Sprinkleranlage	Fr.	40.00
		Fr.	1'575.00
4.6	Wasserzins - Anlage Dorf, pro m <sup>3</sup> - Anlage Engelberg, pro m <sup>3</sup>	Fr.	0.90
		Fr.	2.30
4.7	Wassermesser-Gebühr - für 3/4 -Zoll-Wassermesser - für grössere Wassermesser, 10 % des Anschaffungspreises	Fr.	25.00
4.8	Gebühr für die Löschwasserreserve und -infrastruktur in Promillen der jeweils am 1. Januar rechtsgültigen Kataster- schätzung	Fr.	0.5 0/00

### Berechnungsperiode

Das Wasserjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## 5. Abwasserbeseitigung

- 5.1 Klärgebühr
- Grundgebühr pro Wohnung/Betrieb Fr. 50.00
  - pro m<sup>3</sup> für das ab Gemeindenetz oder aus eigener Wasserversorgung verbrauchte Wasser (ausgenommen Landwirtschaft und Betriebe mit eigener vom Kanton bewilligter Abwasserkläranlage) Fr. 1.40
- 5.2 Entwässerungsgebühr
- für Industrie- und Gewerbeliegenschaften in der Industrie- und Gewerbezone zusätzlich zu Punkt 5.1 pro angefangene Are entwässerter Fläche jährlich Fr. 120.00
  - für Gewerbeliegenschaften in der Wohn- und Gewerbezone zusätzlich zu Punkt 5.1 pro angefangene halbe Are entwässerter Fläche jährlich Fr. 60.00
  - Bei Industrie- und Gewerbebauten mit Wohnungen werden für die Berechnung der Entwässerungsgebühr pro Wohneinheit 2 Aren in Abzug gebracht.
- 5.3 Der Gemeinderat befindet jährlich im Rahmen der Budgetberatungen auf Antrag der Finanzkommission über die Anpassung der Ansätze nach 5.1 und 5.2. Eine Erhöhung ist dann zwingend, wenn der Cash flow der Spezialfinanzierung "Abwasserbeseitigung" im Durchschnitt der letzten zwei Jahre sowie des Voranschlags für das kommende Jahr unter Fr. 250'000.00 liegt.

Eine Senkung kann dann vorgenommen werden, wenn bei ausreichendem Cash flow ein Eigenkapital von mindestens 2 Mio. Franken vorhanden ist. Diese Regelung tritt nach Ablauf einer Übergangsfrist von vier Jahren, auf das Jahr 2006 hin in Kraft.

## Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft und ersetzt alle widersprechenden Bestimmungen der Bau-, Kanalisations- und Wasserreglemente.

Genehmigt durch den Gemeinderat: 17. Oktober 1994

**EINWOHNERGEMEINDE DULLIKEN**

**Für den Gemeinderat**

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:  
Walter Kummer Markus Stauffiger

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung: 12. Dezember 1994

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 281 vom 14. Februar 1995

**Der Staatsschreiber:**

Dr. K. Schwaller

Änderungen der Positionen 5.1 und 5.2

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung: 11.12.1995

**Der Gemeindepräsident:** **Der Gemeindeschreiber:**  
**Walter Kummer** **Markus Stauffiger**

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 59 vom 23. Januar 1996

Änderungen der Kanalisationsanschlussgebühren und der Abwasserbeseitigung

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung: 18.06.2001

**Der Gemeindepräsident:** **Der Gemeindeschreiber:**  
**Dr. Theophil Frey** **Markus Stauffiger**

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1684 vom 28. August 2001

Neuer § 6 im Gebührenreglement sowie Änderungen der Positionen 6.1 und 6.2

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung: 19.01.2004

**Der Gemeindepräsident:** **Der Gemeindeschreiber:**  
**Dr. Theophil Frey** **Andreas Gervasoni**

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 400 vom 24. Februar 2004.

Änderung § 4.6 "Wasserzins" (Anlage Engelberg)

Genehmigt durch Gemeindeversammlung: 19.06.2006

**Der Gemeindepräsident:** **Der Gemeindeschreiber:**  
**Dr. Theophil Frey** **Andreas Gervasoni**

Genehmigt durch Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1550 vom 22.08.2006.

Teilrevision Reglement (div. Gebührenanpassungen)

Genehmigt durch den Gemeinderat: 07.11.2011

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung: 12.12.2011

**Der Gemeindepräsident:** **Der Gemeindeschreiber:**  
**Dr. Theophil Frey** **Andreas Gervasoni**

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2012/212 vom 21.02.2012

Teilrevision Reglement (div. Gebührenanpassungen)

Genehmigt durch den Gemeinderat: 26.04.2021

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung: 21.06.2021

**Der Gemeindepräsident:** **Der Gemeindeschreiber:**  
**Walter Rhiner** **Andreas Gervasoni**

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1637 vom 16.11.2021

Teilrevision Reglement (div. Gebührenanpassungen)

Genehmigt durch den Gemeinderat: 12.0.2025

GEMEINDERAT DER EINWOHNERGEMEINDE DULLIKEN

  
Marco Lorenz  
Gemeindepräsident



  
Michael Steiner  
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025

GEMEINDERAT DER EINWOHNERGEMEINDE DULLIKEN

  
Marco Lorenz  
Gemeindepräsident



  
Michael Steiner  
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurns mit  
RRB Nr. 2025/1752 vom 28. Oktober 2025

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 1752 genehmigt.

Solothurn, 28. 10. 2025

Staatsschreiber:



